

Satzung: Hilfe für die Kinder von Terra Boa e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Hilfe für die Kinder von Terra Boa e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Vereinszweck:

Zweck des Vereins ist die Entwicklungshilfe, insbesondere im Slum Terra Boa auf der Insel Sal.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Das Sammeln von Mitteln als Förderverein für
 - den Betrieb eines Kinderhilfszentrums und eines Kindergartens und dessen finanzielle Unterhaltung
 - die Unterstützung der Kinder aus Terra Boa bei der schulischen Ausbildung
 - die Organisation eines Schulbusses
 - die medizinische Grundversorgung der Kinder
 - die Besorgung von Grundnahrungsmitteln und Hygieneartikel
 - den Betrieb eines Wassertanks

- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Interessen des Vereins zu unterstützen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Der Bewerber erkennt im Fall der Aufnahme die Satzung an. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

2. Beendigung

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Vereinsauflösung.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende möglich.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch den Vorstand. Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstößt. Ein Ausschluss erfolgt außerdem, wenn Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten bestehen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge, die zum 1. eines Kalendermonats fällig werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und weitere Zahlungsmodalitäten werden durch eine Beitragsordnung geregelt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr abgehalten. Sie wird spätestens 3 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email Adresse gerichtet war. Die Einberufung erfolgt in Textform.
2. Die Mitglieder des Vereins können dem Vorstand schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung mit kurzer Begründung einreichen, die 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen müssen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassenwartes
 - Bericht des Rechnungsprüfers
 - Genehmigung der Berichte und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Beschlüsse über vorliegende Anträge und über Änderungen der Satzung
 - Wahl von einem Rechnungsprüfer
 - Auflösung des Vereins
4. Der Vorstand kann jederzeit binnen einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Auflösung des Vereins kann nur dann entschieden werden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Bei jeder Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer bestimmt, der ein Protokoll über die Versammlung anfertigt. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Außerdem ist eine Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder anzufertigen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Das sind insbesondere:
 - Bestimmung der Vereinspolitik
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Kassen- und Buchführung
 - Erstellung des Jahresabschlusses und Jahresberichts
 - Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und fakultativ bis zu zwei Beisitzern. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
4. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Aufwandsentschädigung. Notwendige Aufwendungen zur Erfüllung seiner Aufgaben können ihm aus der Vereinskasse ersetzt werden.
5. Der Vorstand trifft sich regelmäßig, entweder persönlich oder virtuell (telefonisch, per Fax, E-Mail, Videokonferenz). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Völkerverständigung oder Entwicklungshilfe.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag der Gründungs-Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Satzung wurde am 22.März 2014 in Düsseldorf errichtet.